



Juli 2022

Energiepreispauschale 2022

einmalige steuerpflichtige, aber beitragsfreie Auszahlung in Höhe von 300,00 Euro

Kurz zusammengefasst:

- In 2022 soll eine einmalige steuerpflichtige, aber beitragsfreie Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 Euro vom Arbeitgeber ausbezahlt werden.
- Arbeitnehmende haben Anspruch auf Auszahlung durch den Arbeitgeber, wenn sie am 01.09.2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen **und** mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 abgerechnet werden oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen (Minijob oder kurzfristig Beschäftigte).
- Die Auszahlung soll im Regelfall im September 2022 erfolgen.
- Die Erstattung erfolgt über die Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers.
- Selbständige erhalten eine einmalige Minderung Ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung Q3/2022.

Ausführliche Informationen gibt es ab hier und zusätzlich auf der Website des Bundesfinanzministeriums:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>

Energiepreispauschale 2022

Die Energiepreispauschale (im Folgenden nur noch „EPP“) von 300 Euro soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind.

Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die **während des Jahres 2022** (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:

§ 13 Einkommensteuergesetz (Land- und Forstwirtschaft),

§ 15 Einkommensteuergesetz (Gewerbebetrieb),

§ 18 Einkommensteuergesetz (selbständige Arbeit) oder

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).

Auszahlung der Energiepreispauschale durch Arbeitgeber

Die **Auszahlung** soll im **September 2022** erfolgen.

Gibt der Arbeitgeber die **Lohnsteuer-Anmeldung vierteljährlich** ab, kann die EPP an den Arbeitnehmer im Oktober 2022 ausgezahlt werden (Wahlrecht).

Gibt der Arbeitgeber die **Lohnsteuer-Anmeldung jährlich** ab, kann er ganz auf die Auszahlung an seine Arbeitnehmer verzichten (Wahlrecht).

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden.

Arbeitnehmer haben daher Anspruch auf Auszahlung, wenn sie am 01.09.2022

- in einem gegenwärtigen 1. Dienstverhältnis stehen **und** mit einer der Steuerklassen 1 bis 5



abgerechnet werden oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen (Minijob oder kurzfristig Beschäftigte),

- Auszubildende, Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum (1. Dienstverhältnis),
- Personen im Mutterschutz und in Elternzeit (1. Dienstverhältnis)

sind. Eine vom Arbeitgeber ausbezahlte Energiepreispauschale ist in der Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ anzugeben

In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (**Minijob**) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.

„Die Bestätigung kann wie folgt ausformuliert sein:

Hiermit bestätige ich (Arbeitnehmer), dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Datum

Unterschrift“

Erstattung an Arbeitgeber

Zur Finanzierung sollen Arbeitgeber die Pauschalen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen und diese mit der Lohnsteuer-Anmeldung absetzen.

- Monatliche Lohnsteuer-Anmeldung bis 12.09.2022 (August 2022)
- Vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldung bis 10.10.2022 (3. Quartal 2022)
- Jährliche Lohnsteuer-Anmeldung bis 10.01.2023 (Jahr 2022)

Übersteigt die insgesamt zu gewährende EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt erstattet, an das die Lohnsteuer abzuführen ist. Technisch wird dies über eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgewickelt. Ein gesonderter Antrag des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Der Erstattungsbetrag wird in diesem Fall auf das dem Finanzamt benannte Konto des Arbeitgebers überwiesen.

Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Selbständige

Die Einkommensteuer-Vorauszahlung für das 3. Quartal 2022 wird um bis zu 300 Euro gemindert, wenn sie auch für Einkünfte aus § 13 (Land- und Forstwirtschaft), § 15 (Gewerbebetrieb) oder § 18 (selbständige Arbeit) Einkommensteuergesetz festgesetzt worden sind (nicht Rentner).

Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden nicht gemindert, sofern gleichzeitig Einkünfte gem. § 19 Einkommensteuergesetz erzielt werden (Arbeitnehmer).

Die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 hat durch geänderten Vorauszahlungsbescheid oder durch Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 Abgabenordnung zu erfolgen.

Das bedeutet: Gibt die oberste Finanzbehörde eines Landes eine Allgemeinverfügung heraus, wird – soweit die Allgemeinverfügung reicht – von Amts wegen kein geänderter Vorauszahlungsbescheid verschickt. Die Herabsetzung der Vorauszahlungen erfolgt verwaltungsintern. Wurden bereits für den 10. September 2022 auf der Grundlage des „alten“ Vorauszahlungsbescheides Zahlungen an das Finanzamt geleistet, wird der überzahlte Betrag automatisch auf das Konto zurückerstattet, soweit keine weiteren Steuerrückstände bestehen.

Haben Sie Fragen zu dieser Kurzinformation? Bitte sprechen Sie uns an, wir helfen gern weiter.